

## **Anlage 3**

# **Rahmenvorgaben zur Durchführung eines Weihnachtsmarktes 2010 in Emden**

### **1 Markthoheit**

Die Stadt Emden koordiniert als Projekt den politischen Auftrag „Weihnachtliches Emden“. Insoweit bestimmt Sie die örtlichen Bereiche, den zeitlichen Umfang, die Öffnungszeiten und die inhaltliche Ausgestaltung der einzelnen Bestandteile.

### **2 Marktbereich**

- (1) Als Platz für die Abhaltung des zentralen kommerziellen Weihnachtsmarktes wird der Stadtgarten, der Bereich der Delfttreppe, die Promenade im Verlauf der Straße „Am Delft“ bis zum Hafentorplatz, der Hafentorplatz und die Georg-Beusing-Promenade bestimmt.
- (2) Als Platz für die Themenmärkte sind die Flächen Hafentorplatz einschl. Promenade, Hahnsche Insel einschl. Straße „Hinter dem Rahmen“, Wallanlagen im Bereich der Johanna-Mühle und der Parkplatz am roten Siel zwischen Musikschule und Gödenser Haus.
- (3) Innerhalb der Fußgängerzonen kann die Stadt auf Antrag darüber hinaus einzelne Standplätze als Ergänzung zulassen. Ferner besteht die Möglichkeit, an zusätzlichen Orten weihnachtliche Veranstaltungen durchzuführen; die Festlegung dieser Orte bestimmt die Stadt Emden.

### **3 Markttage und Marktzeiten**

- (1) Der Weihnachtsmarkt wird jeweils am Samstag vor dem ersten Advent eröffnet und endet spätestens am 23.12. eines Jahres. Lediglich im Bereich Stadtgarten können die Stände vor dem Hintergrund der jährlich stattfindenden Traditionsveranstaltung „11-Ührtje“ bis zum 31.12. eines jeden Jahres geöffnet bleiben.
- (2) Die Öffnungszeiten des Weihnachtsmarktes sind an Markttagen maximal auf die Zeit von 11 Uhr bis 22 Uhr beschränkt. Je nach Ausrichtung und Inhalt der Veranstaltung kann die Stadt in Abstimmung mit den für die Durchführung Verantwortlichen innerhalb dieses Rahmens abweichende Öffnungszeiten festlegen.

### **4 Zweckbestimmungen des Marktes, Marktbild**

- (1) Zweck des Marktes ist die ganzheitliche, weihnachtliche Darstellung der Stadt Emden mit dem Fokus auf Kunst, Kultur und bürgerschaftlichem Engagement in der Seehafenstadt. Der Weihnachtsmarkt dient auch dem Verkauf von Waren, die zum Weihnachtsfest in enger Beziehung stehen.
- (2) Das Angebot des Weihnachtsmarktes umfasst darüber hinaus die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle. Entsprechend den platzspezifischen Gegebenheiten können Kinderfahrgeschäfte (Karussell/Kindereisenbahn) auf Einzelantrag zugelassen werden.
- (3) Das Marktbild soll der besonderen Atmosphäre der Weihnachtszeit gerecht werden. Als Verkaufsstände werden nur Stände „Haus mit Spitzgiebeldach“ aus Holz oder holzähnlichem Material zugelassen. Auf Antrag können im Einzelfall auch Ausnahmen zugelassen.

### **5 Zulassungen zum Weihnachtsmarkt**

Die Stadt Emden regelt, soweit Sie sich nicht eines Betreibers (z. B. Schaufenster/EMTG für Innenstadtmarkt) bedient, die Zulassung zum Weihnachtsmarkt gemäß der nachfolgenden Absätze:

- (1) Die Stadt Emden weist auf schriftlichen Antrag die Standplätze nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen des Belegungsplanes widerruflich und befristet schriftlich zu. Niemand hat Anspruch auf einen bestimmten Standplatz. Die Marktbehörde kann einen Tausch von Stellplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden.
- (2) Im Antrag auf Zulassung sind Vor- und Zuname des Inhabers, die genaue Anschrift und Telefonnummer des Verantwortlichen, ein aktuelles Lichtbild des Verkaufsstandes, Angaben über die Größe des Geschäftes mit Frontlänge und Tiefe, Stromanschlusswerte, sowie eine detaillierte Zusammenstellung der zum Verkauf bzw. Zurschaustellung beabsichtigter Waren anzugeben.
- (3) Anträge auf Zulassung zum Weihnachtsmarkt sind bis zum 30.10. diesen Jahres bei der Stadt Emden einzureichen. Die Stadt Emden ist berechtigt, später eingehende Anträge nicht mehr zu bearbeiten.
- (4) Das Ziel der Bewerberauswahl ist es, die Attraktivität des Marktes zu sichern und ein möglichst vielseitiges, ausgewogenes Angebot zu erhalten. Dabei ist zu beachten, dass im Interesse des Zusammenwirkens der Akteure vor Ort, sowie des Gesamt-Charakters des Marktes, bekannte und bewährte Beschicker vorrangig zu berücksichtigen sind.

## **6 Entgelte/Marktgebühren**

- (1) Für die von der Stadt vergebenen Standplätze werden von der Stadt Emden Standgebühren im Wege eines zu schließenden privatrechtlichen Vertrages erhoben.
- (2) Wasser-, Abwasser- Abfall- und Stromkosten sowie Anschlusskosten oder Mietgebühren sind verbrauchsabhängig vom Beschicker zu entrichten. Diese werden entweder in dem o. g. Vertrag oder in gesonderten Pauschalbeträgen bzw. direkt vom jeweiligen Versorgungsunternehmen in Rechnung gestellt.

## **7 Pflichten der Beschicker**

Die nachstehenden Pflichten werden dem Beschicker entweder durch den von der Stadt bestellten Betreiber oder von der Stadt selbst per Vertrag aufgegeben:

- (1) Die Beschicker sind verpflichtet, während der gesamten Marktzeit auf dem von der Marktbehörde zugewiesenen Standplatz, ihr gesamtes in der Zulassung angegebenes Angebot, anzubieten. In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements, kann auch eine temporäre Beschickung erfolgen.
- (2) Die Verantwortung zum Betrieb des jeweiligen Verkaufsstandes obliegt dem im Zulassungsantrag angegebenen Verantwortlichen. An jedem Stand sind vom Beschicker auf eigene Kosten Vor- und Zuname oder Firmenname deutlich sichtbar anzubringen. Das Überlassen eines Marktstandes an Dritte sowie ein Warenverkauf in fremdem Namen kann nur in begründeten Ausnahmefällen und nach vorheriger Zustimmung der Stadt Emden erfolgen.



- (3) Die Beschicker verpflichten sich:
- a. die von der Marktbehörde festgelegten Verkaufsstände einheitlichen Aussehens (siehe Ziff.2, Abs. II) zu verwenden. Ferner sind sie verpflichtet, an dem Verkaufstand während der Zeit der Nutzung keine räumlichen und baulichen Veränderungen vorzunehmen und diesen nach Beendigung des Weihnachtsmarktes fristgemäß wieder abzubauen.
  - b. ihre Standplätze während der Benutzungszeit und insbesondere unverzüglich nach Beendigung des Weihnachtsmarktes zu reinigen. Darüber hinaus sind die angrenzenden Gehflächen von Schnee zu räumen und bei Glätte, mit zugelassenen Streumitteln, zu streuen.
  - c. ihr Angebot in einem dem vorweihnachtlichen Charakter des Marktes entsprechenden Rahmen zu präsentieren. Dieser Zweckbestimmung zuwiderlaufende Aktivitäten, insbesondere der Betrieb akustischer Anlagen, können nur mit vorheriger Zustimmung der Marktbehörde zugelassen werden.
  - d. sich jeder Aufdringlichkeit zu enthalten. Insbesondere sind lautes Ausrufen und Anbieten der Waren sowie das Aufstellen von Hinweisschildern außerhalb des unmittelbaren Bereichs am Verkaufstand sowie das Verteilen von Werbematerialien untersagt.
  - e. anfallende Abfälle gemäß den abfallrechtlichen Bestimmungen der Stadt Emden zu entsorgen. Die dafür erforderlichen selbstschließenden Abfallbehälter sind bereitzustellen.
  - f. die in der Zulassung genannten Auf- und Abbauezeiten einzuhalten. Der zugewiesene Standplatz muss zu dem im Vertrag genannten Termin belegt sein, ansonsten kann die Zulassung widerrufen werden. Ein Widerruf der Zulassung erfolgt auch dann, wenn der Verkaufstand wesentlich von den Angaben in der Bewerbung abweicht.

## **8 Marktbetrieb**

- (1) Der Gemeingebrauch an den durch den Markt belegten öffentlichen Straßen und Plätzen ist für die Dauer des Marktes sowie ihres Auf- und Abbaues entsprechend eingeschränkt. Der Zulieferverkehr ist nur im Rahmen der jeweils vereinbarten Zeiten zugelassen. Dabei sind Rettungszufahrten stets freizuhalten. Das nähere regelt die zu beantragende Sondernutzungserlaubnis einschl. der dazugehörigen verkehrsrechtlichen Anordnung.
- (2) Das Befahren des Marktbereiches mit Fahrzeugen ist, abgesehen vom zugelassenen Zulieferverkehr, Rettungsfahrzeugen, Kinderwagen und Krankenfahrstühlen nicht gestattet.
- (3) Waren dürfen nur von zugelassenen Beschickern aus zugeteilten Standplätzen angeboten werden.
- (4) Der Abbau, auch der teilweise Abbau, der Verkaufsstände und Kinderfahrgeschäfte darf ohne Einwilligung der Marktbehörde nicht vor Beendigung des Weihnachtsmarktes vorgenommen werden. Der Abbau muss spätestens bis 05.01.2011 um 13:00 Uhr beendet sein.

## **9 Befugnisse der Marktaufsicht**

- (1) Die Marktaufsicht obliegt den mit Dienstaussweisen legitimierten Aufsichtspersonen der Stadt Emden und den von den Betreiber hierfür beauftragten Personen. Sie vertreten die Stadt Emden, bzw. den beauftragten Betreiber vor Ort und setzen die Anordnungen um.
- (2) Den Aufsichtspersonen ist jederzeit der Zutritt zu den Verkaufsständen zu gestatten. Die Beschicker, ihre Gehilfen oder Beauftragten haben sich auf Verlangen der Aufsichtspersonen auszuweisen.
- (3) Die legitimierten Aufsichtspersonen können vor Ort Anordnungen oder Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des Marktverkehrs treffen. Sie können bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Weihnachtsmarktsatzung in begründeten Fällen insbesondere anordnen,
  - a. dass der Stand eines Beschickers, dessen Zulassung ganz oder teilweise widerrufen worden ist, teilweise oder vollständig vom weiteren Verlauf des Marktes ausgeschlossen wird,
  - b. dass ein ohne Zulassung betriebener Warenverkauf unverzüglich eingestellt wird,



c. dass Personen den Weihnachtsmarktbereich unverzüglich verlassen und für eine bestimmte Zeit nicht mehr betreten dürfen.

(4) Die Stadt Emden oder die von Ihr beauftragten Betreiber können zur Ordnung des Marktverkehrs einen Tausch von Standplätzen anordnen, ohne dass dadurch ein Entschädigungsanspruch entsteht.

### **10 Anträge und Ausnahmen**

(1) Die Lenkungsgruppe (siehe anliegendes Organigramm 2010) entscheidet über alle eingereichten Anträge, die auf Grundlage dieser Rahmenvorgaben notwendig sind.

(2) Weitergehende Ausnahmen, die in diesen Rahmenvorgaben nicht berücksichtigt sind, werden nach Sichtung und Beurteilung in der Lenkungsgruppe durch den Verwaltungsvorstand entschieden.

### **11 Haftung**

(3) Die Stadt Emden haftet gegenüber Beschickern und Besuchern nur wegen grober Fahrlässigkeit und Vorsatz. Eine Haftung wegen Ausfall, Verkürzung oder Verlegung des Weihnachtsmarktes ist ausgeschlossen. Soweit die Stadt Emden einen Betreiber beauftragt hat, übernimmt dieser die vorstehende Haftung gegenüber den Beschickern und Besuchern.

(4) Die Beschicker sind verpflichtet, die Stadt Emden von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Stände und der Verletzung der Verkehrssicherungspflicht geltend gemacht werden.

(5) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.

### **12 Inkrafttreten**

Diese Rahmenvorgaben treten mit dem Beschluss des Rates der Stadt Emden in Kraft.

Stand: 28.04.2010

